

## **BGer 4A\_31/2022 vom 7. Februar 2022**

Bundesgericht, 2022-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_31\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_31_2022)

FR: TF 4A\_31/2022 du 7 février 2022

IT: TF 4A\_31/2022 del 7 febbraio 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_31/2022

Verfügung vom 7. Februar 2022

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

A. \_\_\_\_\_ ag,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Advokaten Prof. Dr. Pascal Grolimund und Dr. Olivier Mosimann,

Beschwerdeführerin,

gegen

Verfahrensbeteiligte

B. \_\_\_\_\_ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwälte Peter Haas und

Dr. Martin Rauber,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Franchisevertrag; Kartellrecht; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 2021 (HG180172-O).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin ihre mit Eingabe vom 25. Januar 2022 gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 2021 erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 3. Februar 2022 zurückgezogen hat;

dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben darum ersucht, es sei auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten;

dass die Beschwerdeführerin weiter mitteilt, die Beschwerdegegnerin habe auf die Geltendmachung einer Parteientschädigung verzichtet;

dass die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin ihr Einverständnis damit durch Mitunterzeichnung des Schreibens vom 3. Februar 2022 kundgetan haben;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ) und im vorliegenden Fall keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden, indessen bei der Bemessung der Gerichtskosten dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen ist;

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, nachdem sie auf eine solche verzichtet hat ( Art. 68 BGG );

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 4A\_31/2022 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Februar 2022

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.